

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am **d.m.Y** folgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022) und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27.04.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 24 vom 27.04.2021) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.Y** die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung

§ 4 Abs. 1 S. 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gremien der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. der Wahlausschuss,
2. der Finanzausschuss,
3. die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
4. die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und
5. die Ehrenkommission.“

§ 30 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz wie folgt:

„(2a) Fachschaftsleiterin ist die Fachschaftssprecherin mit der höchsten Stimmzahl bei der Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. Sie ist Vorsitzende des Fachschaftsvorstandes und vertritt diesen nach außen. Sie wird durch die Fachschaftssprecherin mit den zweitmeisten Stimmen vertreten. Die Fachschaftsordnung kann abweichendes regeln.“

§ 30 Abs. 5 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt,

nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.“

§ 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:
„Vorschlag von Wahlleiterinnen gemäß Wahl- und Abstimmungsordnung,“
(Wahlausschuss)

§ 40 Abs. 2 S. 4 der Organisationssatzung wird getrichen.

Artikel 2: Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 6b der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Absatz wie folgt:
„(3) Sitzungen des Wahlausschusses können auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. § 40a Abs. 4 S. 2 bis 5 der Organisationssatzung findet entsprechend Anwendung. Jedes Mitglied des Wahlausschusses kann ein Umlaufverfahren unter entsprechender Anwendung von § 40a Abs. 5 der Organisationssatzung herbeiführen.“

§ 9 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende neue Nummern:
„5a. Studienfach,
5b. E-Mail-Adresse,“

§ 10 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Das Wählerinnenverzeichnis kann vom Wahlausschuss vor dem endgültigen Abschluss bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.“

§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Studienfach,“

§ 11 Abs. 7 S. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Bei einer Zustimmungserklärung in Textform muss anhand dieser eine eindeutige Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nach § 11 ersichtlich sein. Sofern die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 nicht aus dem Wahlvorschlag ergehen, müssen die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 in der Zustimmungserklärung angegeben werden.“ (Freddy Heberle)

§ 12 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Frühestens 24 Stunden, nachdem allen Vertreterinnen von Wahlvorschlägen, bei denen Mängel festgestellt worden waren, diese mitgeteilt worden sind, entscheidet der Wahlausschuss in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.“

§ 13 Abs. 1 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung, spätestens jedoch am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Abs. 3 Organisationssatzung bekannt.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrem Kennwort und den Kandidatinnen mit Vor- und Nachname und Studiengang.“

§ 17 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Der Wahlausschuss bestellt Wahlhelferinnen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss belehrt die Wahlhelferinnen über ihre Pflichten.“

§ 17a der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlausschuss kann Wahlleiterinnen bestellen.
(2) Wahlleiterinnen sind für ein bestimmtes Wahllokal verantwortlich. Durch die Bestellung delegiert der Wahlausschuss Bestellung und Belehrung der Wahlhelferinnen für die Durchführung der Wahl in ihrem Wahllokal an die Wahlleiterinnen.
(3) Jede Fachschaftsversammlung kann dem Wahlausschuss Wahlleiterinnen vorschlagen. Falls der Wahlausschuss diese nicht bestellt, ist dies dem jeweiligen Fachschaftsvorstand spätestens 7 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums mit Begründung in Textform mitzuteilen.“

§ 18 Abs. 1 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Sind unter den Wahlhelferinnen Kandidatinnen für das Studierendenparlament, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.“

§ 18 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Im Umkreis von fünfzehn Metern um Wahlurnen ist jede Beeinflussung der Wählerinnen untersagt; es dürfen nur vom Wahlausschuss genehmigte Informationen ausgelegt werden.“

§ 19 Abs. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Jede Urne wird von mindestens drei Auszählhelferinnen gezählt. Sind unter den Auszählhelferinnen Kandidatinnen für das Studierendenparlament, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen. Auszählhelferinnen dürfen keine Urne auszählen, die sie während der Wahl als Wahlhelferin betreut haben.“

Änderung Wahlverfahren

§ 2 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Bei der Wahl des Studierendenparlaments kann jede Wahlberechtigte eine Stimme an einen Wahlvorschlag geben.“

§ 2 Abs. 4 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen,“

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen,“

§ 19 Abs. 8 Nr. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht.“

§ 19 Abs. 9 S. 2 Nr. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„für die Wahlen zu den Fachschaftsvorständen die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen.“

§ 20 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die bei der Wahl zum Studierendenparlament auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Mandate werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.“

§ 20 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Kandidatinnen, auf die kein Mandat entfällt, sind in der Reihenfolge Benennung auf dem Wahlvorschlag als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen.“

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Artikel 4: Übergangsbestimmungen

Wahrscheinlich nicht notwendig